

- öffentliche -

**BESCHLUSSVORLAGE**  
für die **Gemeindevertretung**  
der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

<b>TOP</b>	<b>Tempo-30-Zone Bahnhofstraße (kommunaler Teil)</b>
------------	--

Beratungsfolge

Datum	Gremium	Ergebnis
05.11.2019	Ortsbeirat Dahlewitz der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow	zur Anhörung
07.11.2019	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt	zur Empfehlung
14.11.2019	Bauausschuss	zur Empfehlung
28.11.2019	Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde - Mahlow	zur Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow beschließt folgende Variante zur Einrichtung einer Tempo-30-Zone im kommunalen Teil der Bahnhofstraße:

- 1.1 Tempo-30-Zone ohne geänderte Parkreglementierung und ohne weitere bauliche Maßnahmen
- 1.2 Tempo-30-Zone ohne geänderte Parkreglementierung, jedoch mit baulichen Änderungen am Einmündungsbereich Dahlewitzer Dorfstraße und Querungsstelle in Höhe der KITA
- 2.1 Tempo-30-Zone und Zone für ein eingeschränktes Haltverbot (Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt) ohne weitere bauliche Maßnahmen
- 2.2 Tempo-30-Zone und Zone für ein eingeschränktes Haltverbot (Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt) mit baulichen Änderungen am Einmündungsbereich Dahlewitzer Dorfstraße und Querungsstelle in Höhe der KITA
- 3. Keine Änderungen gegenüber der bestehenden Situation

Finanzielle Auswirkungen

Kostenträger: 5410100  
Kostenstelle: 00140

Kostenträgerbezeichnung: Gemeinestraßen und Wege  
Kostenstellenbezeichnung: Gemeinestraßen, Wege

Haushaltsjahr:	2019	2020	2021	2022
Auszahlungen/Aufwendungen:		35.000		
Einzahlungen/Erträge:				
Abschreibung:				
Folgekosten:				

## Begründung

Der vorliegenden Variantenbetrachtung inklusive der Beschilderungs- und Markierungspläne für die Einrichtung einer Tempo-30-Zone im kommunalen Teil der Bahnhofstraße gingen nachfolgend beschriebene Prüfschritte voraus:

### (1) Historie

Die Verwaltung ließ den Vorschlag des Ortsbeirats Dahlewitz bezüglich einer Erweiterung des Geltungsbereiches der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30km/h im kommunalen Teil der Bahnhofstraße durch das Straßenverkehrsamt als zuständige Genehmigungsbehörde prüfen. Hierbei wurde die Möglichkeit der Anwendbarkeit einer Geschwindigkeitsreduzierung vor sensiblen Einrichtungen auf die Tagesmüttereinrichtungen beim Straßenverkehrsamt abgefragt. Das Verfahren wurde zuletzt vereinfacht beziehungsweise die Anforderungen herabgesetzt. Dennoch erhielt die Gemeindeverwaltung hierzu folgende Antwort:

*„[...] die Regelung des § 45 Abs.9 StVO für die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung vor „sensiblen Einrichtungen“ umfasst nicht Tagesmütter. Gemäß Rundschreiben 04/2017 des MIL sind „Großtagespflegeeinrichtungen“ mit mindestens 10 Kindern erforderlich um der Regelung des § 45 Abs. 9 StVO zu unterfallen [sic]. Das heißt, bei einem Zusammenschluss von mindestens 2 Tagesmüttern und mindestens 10 betreuten Kindern greift diese Regelung. Einrichtungen mit weniger als 10 Kindern sind nicht erfasst. Der Begriff Großtagespflege wurde der Amtlichen Begründung zur Änderung des § 45 Abs. 9 StVO entnommen.“*

Hiervon ausgehend war zu prüfen, ob zwischen der KITA Blausternchen und den beiden Tagesmüttereinrichtungen ein ausreichender Zusammenhang besteht. Hierzu gab es folgende Stellungnahme des Straßenverkehrsamts:

*„[...] mit E-Mail vom 02.05.2018 baten Sie um Prüfung einer Erweiterung der Geschwindigkeitsbeschränkung vor der Kita in der Bahnhofstraße in Dahlewitz. Zur Begründung führten Sie an, dass sich im weiteren Verlauf der Straße zwei Tagespflegeeinrichtungen befänden. Nach einer Vorortbegehung muss ich Ihnen mitteilen, dass eine Erweiterung der bestehenden Geschwindigkeitsbegrenzung aufgrund der Tagespflegeeinrichtungen nicht ohne das Vorliegen einer besonderen örtlichen Gefahrenlage möglich ist. Die erleichterten Anordnungsvoraussetzungen nach § 45 Abs. 9 StVO für Kitas liegen hier nicht vor.*

*Es fehlt hier bereits an dem Vorliegen einer Vorfahrtsstraße. Allerdings lässt der Gesamteindruck der fraglichen Straße auch die Prüfung einer Tempo 30 Zone nach § 45 Abs. 1c StVO zu. Die Anordnung einer Tempo 30 Zone soll jedoch auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden. Darüber hinaus ist dafür das Gemeindliche Einvernehmen erforderlich. [...]"*

Während lange Zeit eine Tempo-30-Zone mehrere Straßen oder Straßenabschnitte umfasste, eröffnete diese Rückmeldung des Straßenverkehrsamts neue Möglichkeiten für die bedarfsgerechte Gestaltung und Beschilderung der Bahnhofstraße im kommunalen Abschnitt. Basierend auf der Informations- und Beratungsvorlage 5/2018 befürwortete der Ortsbeirat Dahlewitz den Lösungsvorschlag zur Einrichtung einer Tempo-30-Zone und beauftragte die Verwaltung darüber hinaus, die in der Vorlage enthaltenen Varianten konkret aufzuarbeiten und genehmigungsfähige Antragsunterlagen anzufertigen.

### (2) Varianten

Auf Grundlage der Empfehlungslage des Ortsbeirats Dahlewitz wurde die Prüfung von vier Varianten zur Gestaltung der Tempo-30-Zone sowie die Erarbeitung der zugehörigen Beschilderungs- und Markierungspläne beauftragt. Hierbei handelt es sich um:

## 1.1 Tempo-30-Zone ohne geänderte Parkreglementierung und ohne weitere bauliche Maßnahmen

Mit der Variante 1.1 beschließt die Gemeindevertretung die Einrichtung einer Tempo-30-Zone für den kommunalen Teil der Bahnhofstraße. Nach Anordnung durch das Straßenverkehrsamt erfolgt die Aufstellung jeweils eines Verkehrszeichens 274.1-40 (Beginn/Ende einer Tempo-30-Zone) an den beiden Einmündungen. Entgegenstehende Beschilderung wird demontiert. Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung ist in einer Tempo-30-Zone grundsätzlich keine weiterführende Beschilderung der Kindereinrichtungen mit Verkehrszeichen 136 (Kinder) mehr möglich, da das Verkehrszeichen 274.10-40 per se bereits einen sensiblen Bereich kennzeichnet.

Diese Variante senkt zwar die zulässige Geschwindigkeit im gesamten Abschnitt des kommunalen Teils der Bahnhofstraße auf 30km/h. Dennoch verbleibt dieser Abschnitt als gerade Strecke mit großzügigen Einmündungsbereichen, insbesondere zur Dahlewitzer Dorfstraße hin.

Zusätzliche Haushaltsmittel sind bei dieser Variante nicht erforderlich. Die circa 300€ für Rohrahmen und Verkehrszeichen sind über die Haushaltsstelle 5410100-00140-52720001 gedeckt.

## 1.2 Tempo-30-Zone ohne geänderte Parkreglementierung, jedoch mit baulichen Änderungen am Einmündungsbereich Dahlewitzer Dorfstraße und Querungsstelle in Höhe der KITA

Mit der Variante 1.2 beschließt die Gemeindevertretung neben der Einrichtung einer Tempo-30-Zone auch Maßnahmen zur baulichen Umgestaltung des östlichen Teils der Bahnhofstraße. Neben der Senkung der zulässigen Geschwindigkeit im gesamten Abschnitt des kommunalen Teils der Bahnhofstraße auf 30km/h, wird durch bauliche Maßnahmen auch der Charakter einer Anliegerstraße deutlich hervorgehoben und die Verkehrssicherheit durch geschwindigkeitshemmende Elemente wesentlich erhöht. Der Bereich um die KITA wird mittels einer Querungsstelle für zu Fuß gehende Personen übersichtlicher und sicherer. Die Einmündung zur Dahlewitzer Dorfstraße wird nicht nur verkehrlich an der Idee einer Anliegerstraße ausgerichtet. Dieser Bereich kann hierdurch zudem gestalterisch deutlich aufgewertet werden. Ähnliche Beispiele finden sich in Mahlow (Stefan-Zweig-Straße / Mahlower Straße und Im Roten Dudel / Kleinziethener Straße).

Für den Umbau des Einmündungsbereiches und die Querungsstelle werden 35.000€ veranschlagt. Diese Mittel sind im Haushalt 2020 zu berücksichtigen. Die Neuauflistung der Verkehrszeichen für die Tempo-30-Zone kann zunächst unabhängig von der baulichen Umgestaltung erfolgen. Die circa 300€ für Rohrahmen und Verkehrszeichen sind über die Haushaltsstelle 5410100-00140-52720001 gedeckt. Entgegenstehende Beschilderung wird demontiert.

## 2.1 Tempo-30-Zone und Zone für ein eingeschränktes Haltverbot (Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt) ohne weitere bauliche Maßnahmen

Mit der Variante 2.1 beschließt die Gemeindevertretung die Einrichtung einer Tempo-30-Zone in Kombination mit einer Zone für ein eingeschränktes Haltverbot im kommunalen Teil der Bahnhofstraße. Wie auch in anderen Straßen üblich, stellen gekennzeichnete Flächen im Streckenverlauf eine Ausnahme von dem eingeschränkten Haltverbot dar. Nach Anordnung durch das Straßenverkehrsamt erfolgt die Aufstellung von jeweils einem Verkehrszeichen 274.1-40 (Beginn/Ende einer Tempo-30-Zone) sowie jeweils zwei Verkehrszeichen 290.1-40 (Beginn/Ende eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone) an den beiden Einmündungen sowie die Markierung der vorgesehenen Stellplätze. Entgegenstehende Beschilderung wird demontiert.

Durch die Kennzeichnung der möglichen Stellplätze entsteht ein klares Bild zu den, dem ruhenden Verkehr zur Verfügung stehenden Flächen. Deren Anordnung ging eine Prüfung der Sichtverhältnisse sowie Begegnungsfälle voraus. Die versetzte Positionierung der Stellplätze verschwenkt die Fahrgasse und senkt die gefahrenen Geschwindigkeiten.

Zusätzliche Haushaltsmittel sind nicht erforderlich. Die circa 1.000€ für Rohrrahmen und Verkehrszeichen sind über die Haushaltsstelle 5410100-00140-52720001 gedeckt. Die weiterhin benötigten circa 1.000€ für die Markierungsarbeiten können über die Haushaltsstelle 5410100-140-52210001 realisiert werden.

## 2.2 Tempo-30-Zone und Zone für ein eingeschränktes Haltverbot (Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt) mit baulichen Änderungen am Einmündungsbereich Dahlewitzer Dorfstraße und Querungsstelle in Höhe der KITA

Mit der Variante 2.2 beschließt die Gemeindevertretung die Einrichtung einer Tempo-30-Zone in Kombination mit einer Zone für ein eingeschränktes Haltverbot im kommunalen Teil der Bahnhofstraße (Parken in gekennzeichnete Flächen erlaubt) und Maßnahmen zur baulichen Umgestaltung des östlichen Teils der Bahnhofstraße.

Nach Anordnung durch das Straßenverkehrsamt erfolgt die Aufstellung von jeweils einem Verkehrszeichen 274.1-40 (Beginn/Ende einer Tempo-30-Zone) sowie jeweils zwei Verkehrszeichen 290.1-40 (Beginn/Ende eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone) an den beiden Einmündungen sowie die Markierung der vorgesehenen Stellplätze. Entgegenstehende Beschilderung wird demontiert.

Neben der Senkung der zulässigen Geschwindigkeit im gesamten Abschnitt des kommunalen Teils der Bahnhofstraße auf 30km/h, wird durch bauliche Maßnahmen der Charakter einer Anliegerstraße deutlich hervorgehoben und die Verkehrssicherheit durch geschwindigkeitshemmende Elemente wesentlich erhöht. Der Bereich um die KITA wird mittels einer Querungsstelle für zu Fuß gehende Personen übersichtlicher und sicherer. Die Einmündung zur Dahlewitzer Dorfstraße wird nicht nur verkehrlich an der Idee einer Anliegerstraße ausgerichtet. Dieser Bereich kann hierdurch zudem gestalterisch deutlich aufgewertet werden.

Durch die Kennzeichnung der möglichen Stellplätze entsteht ein klares Bild zu den, dem ruhenden Verkehr zur Verfügung stehenden Flächen. Deren Anordnung ging eine Prüfung der Sichtverhältnisse sowie Begegnungsfälle voraus. Die versetzte Positionierung der Stellplätze verschwenkt die Fahrgasse und senkt die gefahrenen Geschwindigkeiten.

Für den Umbau des Einmündungsbereiches sowie die Querungsstelle werden 35.000€ veranschlagt. Diese Mittel sind im Haushalt 2020 zu berücksichtigen. Die Neuaufstellung der Verkehrszeichen für die Tempo-30-Zone und die Zone für ein eingeschränktes Haltverbot (einschließlich der Markierungsarbeiten) kann zunächst unabhängig von der baulichen Umgestaltung erfolgen. Die circa 1.000€ für Rohrrahmen und Verkehrszeichen sind über die Haushaltsstelle 5410100-00140-52720001 gedeckt. Die weiterhin benötigten circa 1.000€ für die Markierungsarbeiten können über die Haushaltsstelle 5410100-140-52210001 realisiert werden.

## 3. Keine Änderungen gegenüber der bestehenden Situation

Hierbei handelt es sich um keine Variante im Sinne der Empfehlung des Ortsbeirats Dahlewitz. Die weitestgehende Beibehaltung des Status Quo stellt lediglich eine weitere verkehrsrechtliche Möglichkeit dar und wird an dieser Stelle entsprechend nachrichtlich erwähnt. In diesem Fall bliebe die vorhandene, amtliche Beschilderung bestehen. Änderungen, oder vielmehr Ausweitungen dieser Regelungen sind nicht möglich (siehe hierzu die einleitenden Abschnitte). Auf die Kindertagesmütter könnte lediglich mittels nichtamtlicher Schilder separat hingewiesen werden. Selbstverständlich gäbe es auch in diesem Falle die Möglichkeit der baulichen Änderungen wie in den Varianten 1.2 und 2.2.

### (3) Hinweis zum Genehmigungsverfahren und Empfehlung der Verwaltung

Gemäß § 45 Abs. 1c StVO ordnen die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten „Tempo-30-Zonen“ im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Entsprechend bedarf es hier eines Beschlusses der Gemeindevertretung.

Auf Grund der Vielzahl an Varianten fand noch keine abschließende Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt statt. Es gab jedoch Vorgespräche, zudem stellte die Genehmigungsbehörde die Einrichtung einer Tempo-30-Zone bereits im vorangegangenen Schriftverkehr in Aussicht. Alle Varianten werden als genehmigungsfähig eingeschätzt.

Im Hinblick auf die Forderung aus der Bevölkerung und des Ortsbeirats nach einer Reduzierung der Geschwindigkeit und dem Bedürfnis nach mehr Sicherheit wird die Variante 2.2 (Tempo-30-Zone und Zone für ein eingeschränktes Haltverbot [Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt] mit baulichen Änderungen am Einmündungsbereich Dahlewitzer Dorfstraße und Querungsstelle in Höhe der KITA) empfohlen. Diese bietet zudem die Möglichkeit einer gestalterischen Aufwertung des Ortsteils an der Einmündung zum Bereich des historischen Dorfes hin. Des Weiteren wird mit diesem Gesamtpaket auch am ehesten die Chance auf eine Reduzierung des Durchgangsverkehrs gesehen.

#### Mitzeichnungen

Hauptamt \_\_\_\_\_

Kämmerei \_\_\_\_\_

Kommunalservice \_\_\_\_\_

Bauamt \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

#### Anlagen

Status Quo - westlicher Abschnitt

Status Quo - östlicher Abschnitt

Version 1.1 - westlicher Abschnitt (Tempo-30-Zone ohne bauliche Maßnahmen)

Version 1.1 - östlicher Abschnitt (Tempo-30-Zone ohne bauliche Maßnahmen)

Version 1.2 - westlicher Abschnitt (Tempo-30-Zone mit baulichen Maßnahmen)

Version 1.2 - östlicher Abschnitt (Tempo-30-Zone mit baulichen Maßnahmen)

Version 2.1 - westlicher Abschnitt (Tempo-30-Zone und Zone für eingeschränktes Haltverbot ohne bauliche Maßnahmen)

Version 2.1 - östlicher Abschnitt (Tempo-30-Zone und Zone für eingeschränktes Haltverbot ohne bauliche Maßnahmen)

Version 2.2 - westlicher Abschnitt (Tempo-30-Zone und Zone für eingeschränktes Haltverbot mit baulichen Maßnahmen)

Version 2.2 - westlicher Abschnitt (Tempo-30-Zone und Zone für eingeschränktes Haltverbot mit baulichen Maßnahmen)